Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Wien ,11. November 2026
GZ: 2026-0.920.952

**Entwurf von Novellen der Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019, der Oö. Nachverdichtungs-Verordnung 2025 und der Oö. Junges-Wohnen-Verordnung 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof weist zu den mit Schreiben vom 2. November 2026, GZ: WO-2024-396290/12-LRC, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfen auf Folgendes hin:

Im Anschreiben wird festgehalten, dass gestiegene Baukosten eine Erhöhung der Baukostenobergrenze erfordern. Um zu vermeiden, dass es zu einer wesentlichen Erhöhung der Mieten kommt, soll auch das Ausmaß des Förderdarlehens in allen davon betroffenen Verordnungen erhöht werden.

Den Entwürfen sind keine weiteren Erläuterungen, keine Textgegenüberstellung und – bis auf die Angabe, dass die „*notwendigen budgetären Mittel … aus dem zur Verfügung stehenden Wohnbaubudget des Landes Oberösterreich gedeckt werden*“ können – keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen beigefügt.

Aus diesem Grund hält der RH fest, dass die übermittelten Entwürfe weder inhaltlich noch hinsichtlich allfälliger finanzieller Auswirkungen beurteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SC Mag. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

elektronisch gefertigt

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

| | | |
|---|---|---|
|  | **Unterzeichner/ Siegelersteller** | www.rechnungshof.gv.at |
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-11T13:57:22+01:00 |
| | **Prüfinformation** | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br>https://www.signaturpruefung.gv.at<br><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br>http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html |
| **Hinweis** | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |